



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.107-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969 über die Förderung von Hausstandsgründungen.

Zu G.Zl. 123 ex 1969 vom 8. Mai 1969.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. 19. JUNI 1969  
Zl. 123/1-77. Aussch.

An den  
Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 1969 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nö. Landtages vom 8. Mai 1969 über die Förderung von Hausstandsgründungen gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Es muß allerdings bemerkt werden, daß die Textierung des § 4 mit der im Motivenbericht hervorgehobenen privatwirtschaftlichen Konstruktion der Regelung nicht in Einklang zu bringen ist.

Auch der Ausdruck "Anträge" ist wegen seiner Begriffsbedeutung als eine behördliche Maßnahmen auslösende Parteiinitiative nicht glücklich gewählt (vgl. § 13 AVG. in Verbindung mit Art. II EGVG.). Besser wäre von "Begehren" zu sprechen.

18. Juni 1969.  
Für den Bundeskanzler:  
Adamovich

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Ami der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle

*Landtag*

19. JUNI 1969

Bearb.: Beilagen  
Stempel.

-----

./.